

793,881 = — — 6. der Beilage 1. zu ausgeworfenen Erlasse,

in Summe von 4,477,330 Thlr. — —

sich ergibt, haben die obenbezeichneten Einnahmequellen für sich allein einen Ueberschuß

ad a. von 1,439,637 Thlr. 2 ngr. 7 pf.
ad b. von 1,741,767 = 6 = 4 =
ad c. von 1,567,550 = 15 = 4 =

4,748,954 Thlr. 24 ngr. 5 pf. in Summe

gewährt und folglich theilweise sogar die bei anderen Einnahmequellen durch Erlasse und Mindereinkommen entstandenen Ausfälle mit übertragen helfen.

Diese Erscheinung wird um so erklärlicher, wenn man erwägt, daß nach Ausweis der Volkszählungen in den Jahren 1834, 1837 und 1840 die Seelenzahl hiesiger Lande alljährlich um circa $\frac{1}{10}$ Procent im Zunehmen begriffen ist. Nach dem nämlichen Verhältnisse hätte die Soll-Einnahme der gesammten Staatseinkünfte, welche pro 1834 zu 5,284,650 Thlr. — — zu veranschlagen war, im Jahre 1842 bis zu

5,767,994 Thlr. — —

angestiegen sein müssen, während sie in Wirklichkeit

5,500,297 Thlr. — — budjetmäßig, incl. 215,647 Thlr. — — Verstärkung gegen den Ansatz vom Jahre 1834,

329,230 = — — als präsumtives Mehreinkommen nach $\frac{1}{3}$ von 987,692 Thlr. — —, als auf welchen Betrag das für die dritte Periode zu veranschlagende Mehreinkommen von 1,781,583 Thlr. — —, nach Abzug der Erlaßsumme von 793,881 Thlr. — — herabsinkt,

5,829,527 Thlr. — — in Summe,

folglich gegen jene Soll-Einnahmeberechnung lediglich ein Plus von

61,533 Thlr. — —

gewähren wird, dessen Entstehungsgrund hauptsächlich in dem allgemeinen Aufschwunge des gewerblichen Verkehrs aufzusuchen sein dürfte.

Scheint aber hiernach so viel außer Zweifel zu liegen, daß die in Frage befangenen Ueberschüsse großentheils nicht im Wege directer Steueraushebung und jedenfalls ohne höhere Beziehung der einzelnen Steuerpflichtigen im Vergleich zu der während der ersten Finanzperiode erzielt worden sind, so wird auch aus der Art ihrer Entstehung ein besonderer Anlaß, dieselben zu fernerweiten Abgabenerlassen zu verwenden, kaum abgeleitet werden können.

Ad III.

Daß die, ohne eigentliche höhere Belastung der Unterthanen, erlangten Mehrerträge auch zeither schon größtentheils

wiederum zu außerordentlichen Staatszwecken verwendet und somit die mit einer besonderen Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel verbundenen Beschwerden von den Steuerpflichtigen abgewendet wurden, dafür bieten die abgewichenen drei Finanzperioden hinreichende Belege dar. Inhalts der Anfüge sub 3. haben nämlich derartige Berausgaben

in der ersten Finanzperiode nach Höhe von 849,541 Thlr. — —

= = zweiten = = = = 1,482,484 = — —

= = dritten = = = = 1,491,531 = — —

in Summe mit 3,823,556 Thlr. — —

wirklich stattgefunden, und zwar sind solche theils auf die Kassenbestände, theils auf das laufende Staats-Budget zu übernehmen, theils, was die dritte Periode anlangt, bis zur Höhe von 273,256 Thlr. — — durch nochmalige Erhöhung der Kassenbillettschuld zu übertragen gewesen. In dieser Zusammenstellung sind diejenigen Ausgaben unerwähnt geblieben, welche, obschon auf die Kassenbestände gewiesen, dennoch, wie z. B. in der Finanzperiode 1837 zwei Posten à 12,000 Thlr. — — und 2,200 Thlr. — — lediglich als Unterhaltungskosten angesehen werden können, oder, wie dieß bei dem Aufwande zu Completirung der Waffen und Munition, zu Ergänzung der leipziger Universitätsbibliothek u. s. w. der Fall, wesentlich auf eine bloße Vermehrung des activen Betriebsvermögens abgezweckt haben.

Ist nun auch, in dem allerhöchsten Decrete Nr. 20. der Landtags-Acten, beziehentlich der vierten Finanzperiode, im Allgemeinen die beträchtlich höhere Summe von

2,429,729 Thlr. 18 ngr. 4 pf.

als für außergewöhnliche Staatszwecke verfügbar bezeichnet worden, so scheint doch selbige zu den früheren derartigen Verwendungen um so weniger außer Mißverhältniß zu stehen, als davon

800,968 Thlr. 8 ngr. 9 $\frac{1}{2}$ pf.

157,299 = 9 = 4 $\frac{1}{2}$ =

1,471,462 = — = — =

auf angesammelte Ueberschüsse früherer Finanzperiode zu rechnen sind, und (in neuen Kassenbilletts) lediglich als Theil einer unzinzbaren Staatsanleihe erscheinen, demnach aber nur ein Betrag von mit dessen Höhe die in den letzten beiden Finanzperioden stattgefundenen Verwendungen sehr nahe übereinstimmen,

uts.

auf die muthmaßlichen Ersparnisse und Mehrerträge der Finanzperiode 1842 hierbei in Anschlag gebracht ist.

Dresden, im Februar 1843.

von Beschau.